

# RS OGH 2022/10/24 8Ob123/22d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2022

## Norm

ABGB §1489

PSG §29

1. ABGB § 1489 heute
2. ABGB § 1489 gültig ab 01.01.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 496/1974
1. PSG Art. 1 § 29 heute
2. PSG Art. 1 § 29 gültig ab 01.09.1993

## Rechtssatz

§ 29 PSG enthält keine gesonderte, von den Regelungen des allgemeinen Zivilrechts abweichende Verjährungsfrist, insbesondere auch nicht für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sehr wohl besteht dagegen eine solche Sonderbestimmung für die Haftung des Stiftungsprüfers durch den in § 21 Abs 2 PSG enthaltenen Verweis auf § 275 Abs 5 UGB. Angesichts dieser differenzierten Regelung ist eine dem Gesetzgeber unterlaufene unbeabsichtigte Regelungslücke, die Voraussetzung für eine Analogie wäre, nicht zu erkennen.

## Entscheidungstexte

- RS0134172">8 Ob 123/22d  
Entscheidungstext OGH 24.10.2022 8 Ob 123/22d

## Schlagworte

Verjährung; Verjährungsbeginn; Fristbeginn; Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134172

## Im RIS seit

23.12.2022

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)